VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An

in seiner/ihrer Eigenschaft als Anmeldeamt

PCT

MITTEILUNG ÜBER TATSACHEN, DIE DIE ZUERKENNUNG EINES INTERNATIONALEN ANMELDEDATUMS HÄTTEN AUSSCHLIESSEN MÜSSEN

(Regel 29.3 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	Absendedatum *(Tag/Monat/Jahr)*
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum *(Tag/Monat/Jahr)*
Anmelder	

Die Internationale Recherchenbehörde macht das Anmeldeamt auf die im Folgenden aufgeführten Tatsachen aufmerksam und ist der Auffassung, das Anmeldeamt sollte die Feststellung treffen, dass die internationale Anmeldung als zurückgenommen gilt (Artikel 14 (4) und Regel 30.1).

1. ☐ Der Anmelder ist aus Gründen des Sitzes, des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht berechtigt, eine internationale Anmeldung bei diesem Anmeldeamt einzureichen (Artikel 11 (1) i) und Regeln 18 und 19).

2. ☐ Die Beschreibung ist nicht in (einer) der vorgeschriebenen Sprache(n) abgefasst, nämlich_____ (Artikel 11(1) ii) und Regeln 12.1 a) und 20.1 c)).

3. ☐ Die Ansprüche sind nicht in der (den) vorgeschriebenen Sprache(n) abgefasst, nämlich_____ (Artikel 11 (1) ii) und Regeln 12.1 a) und 20.1 c)).

4. ☐ Die Anmeldung enthält keinen Hinweis darauf, dass sie als internationale Anmeldung behandelt werden soll (Artikel 11(1) iii) a) und Regel 4.2).

5. ☐ In der Anmeldung fehlt der Name des Anmelders, wie vorgeschrieben (Artikel 11 (1) iii) c) und Regel 20.1 b)).

6. ☐ Die Anmeldung enthält keinen Teil, der dem Anschein nach als Beschreibung angesehen werden kann (Artikel 11 (1) iii) d) und Regel 5).

7. ☐ Die Anmeldung enthält keinen Teil, der dem Anschein nach als Anspruch oder als Ansprüche angesehen werden kann (Artikel 11 (1) iii) e) und Regel 6).

Eine Kopie dieser Mitteilung wurde dem Internationalen Büro übermittelt.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Telefaxnr.	Bevollmächtigter Bediensteter Telefonnr.